



Frau
Mechthild Rawert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100

FAX +49 (0)30 20655-4110

E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsf.bund.de

INTERNET www.bmfjsf.de

ORT, DATUM Berlin, den 11.09.2012

Schriftliche Frage an die Bundesregierung

hier: Arbeitsnummer 8/393

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage 8/393:

Wie hoch ist der bis zum 31. August 2012 tatsächlich erfolgte Mittelabfluss der auf Drängen von Familienministerin Kristina Schröder durch den Haushaltsausschuss freigegebenen 7 Millionen Euro zur Unterstützung von Familien mit Kinderwunsch (künstliche Befruchtung) – differenziert aufgelistete nach Bundesländern, Anzahl der Paare, privater oder gesetzlicher Krankenversicherung, Art der künstlichen Befruchtung – und wird die Bundesregierung ab 2013 dem vom Berliner Gesundheitssenator Mario Czaja (CDU) gemachten Vorschlag, den Anspruch auf reproduktionsmedizinische Leistungen auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften auszuweiten, Folge leisten?



SEITE 2 Antwort:

Erst mit der Freigabe der Bundesmittel und dem Inkrafttreten der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ stellt der Bund finanzielle Mittel zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit zur Verfügung. Zuwendungsfähig sind allerdings nur solche Behandlungen, an denen sich das jeweilige Bundesland durch eigene Förderprogramme in finanziell mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligt.

Es liegt nunmehr an den einzelnen Bundesländern, dieses Angebot des Bundes aufzunehmen und entsprechende eigene Fördermittel bereitzustellen. Mit Sachsen und Sachsen-Anhalt, die bereits entsprechende Förderungen vornehmen, werden in Kürze entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Das Land Niedersachsen wird sich ab 2013 an dem Bundesförderprogramm beteiligen, weitere Länder haben ihr grundsätzliches Interesse bekundet.

Die Bundesförderrichtlinie orientiert sich eng und ausschließlich an den Anspruchsvoraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist von der Bundesregierung nicht vorgesehen. Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG haben die Länder die Möglichkeit, eigene Regelungen und auch eine Erweiterung der durch § 27a SGB V definierten Personengruppe vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues